

HVNL-Geschäftsstelle | Weissdornweg 29 | 60433 Frankfurt a. Main

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Hessische Vereinigung
für Naturschutz und
Landschaftspflege e. V.

Geschäftsstelle
Weissdornweg 29
60433 Frankfurt
Telefon 069 · 954 543 98
Telefax 069 · 954 543 99

info@hvn.de
www.hvn.de

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15
Konto-Nr. 100 096 153

28. August 2012

Stellungnahme der HVNL zum Entwurf des Energiezukunftsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist die Frist für eine Stellungnahme bereits verstrichen, aber vielleicht ist es Ihnen dennoch möglich, unsere Anregungen zum Entwurf des Energiezukunftsgesetzes zu berücksichtigen.

Da wir von der Sinnhaftigkeit der Energiewende sehr überzeugt sind, begrüßen wir prinzipiell alle Schritte, die Diese unterstützen. Dennoch möchten wir den Grundsatz der Rücksichtnahme auf die uns noch verbliebene Natur und die Rücksichtnahme auf einen möglichst hohen Grad an natürlicher Landschaft nicht verlassen. Daher geben wir folgende Anregungen:

Es ist insbesondere vor dem Neubau von Starkstromtrassen alternativ zu prüfen, ob sich durch den Austausch der bestehenden Leitungen an den gleichen Masten durch Verwendung eines hitzeresistenteren Materials, eine höhere Einspeisung in das bestehende Netz realisieren läßt (Beispiel Rheinland - Pfalz).

Alle Stromkabel bis 110 KV sollten als Erdkabel möglichst innerhalb bestehender Wege verlegt werden.

Die Prüfung des Einflusses von Windkraftmasten auf das Landschaftsbild ist durch eine Sichtfeldstudie zu ergänzen. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die in der Sichtfeldstudie besonders wertvoll erkannten Sichtachsen als Standorte von Windkraftanlagen auszuschließen.

Die Anpassung der Kompensationsverordnung durch die Vereinfachung des Verfahrens zur Quantifizierung des Kompensationsdefizites wird prinzipiell begrüßt (Ablösung des sog., Darmstädter Modells). Hierzu wird jedoch angeregt:

Vorsitzender
Prof. Klaus Werk

Stellvertreter
Dipl.-Biol. Johannes Chr. Kress
Dipl. Agrar-Ing. Thomas Zebunke

Schatzmeisterin
Dipl.-Ing. Monika Kustus

Schriftführerin
Dipl.-Ing. Anke Bosch

Beisitzer
Dipl.-Geogr. Elke Grimm
Dipl.-Ing. Rolf Hussing
Dipl.-Ing. Stefan Kappes
Dipl.-Ing. Magnus Rabbe
Dipl. Forstwirt Dietrich Vahle

- Grundsätzlich erscheinen die bei Anwendung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens ermittelten Ausgleichszahlungen zu niedrig. Der Vergleich mit dem bisherigen Verfahren und den Ansätzen in anderen Bundesländern begründet diese Aussage. Die genannten Summen sind fachlich nachvollziehbar zu begründen.

- Es sollte unbedingt die Möglichkeit eingeräumt werden, das entstehende Defizit nicht ausschließlich durch eine Ausgleichsabgabe zu kompensieren, sondern ebenfalls durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere im Wald gibt es Maßnahmen die bei geringem Aufwand ein hohes Aufwertpotential aufweisen. Diese Möglichkeit sollte den Vorhabensträgern nicht durch eine zu starre Regelung vorenthalten bleiben.

Die in der Wertstufe 4 genannten Landschaften sind als Tabufläche zu behandeln (Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für die naturgebundene Erholung, Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten, Kernzonen der Biosphärenreservate).

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie unseren Anregungen in das Gesetz noch aufnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der HVNL